

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Internet Computing
an der Universität Passau**

Vom 6. August 2007

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. Juli 2009

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anhang:

- 1: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Wintersemester
- 2: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Sommersemester
- 3: Module gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3
- 4: Umrechnung von Noten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

§ 2**Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs**

(1) Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium wird der akademische Grad eines **Bachelor of Science (B. Sc.)** verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Grad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums in Internet Computing. ²Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse in Internet Computing erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und ob er oder sie befähigt ist, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.

(3) Der Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau legt die Grundlagen des Faches in der fachlichen Breite, auf die in einem Masterstudiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann.

(4) ¹Wirtschaft und Gesellschaft sind in zunehmendem Maß durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt. ²Einen maßgeblichen Einfluss auf die aktuellen Entwicklungen haben das Internet und die damit zusammenhängenden Technologien. ³Daraus ergeben sich vielfache Veränderungen, und es stellen sich neue Herausforderungen. ⁴Aus dieser Entwicklung resultiert ein steigender Bedarf nach qualifizierten Fachleuten in den zukunftssträchtigen "e-Technologien".

⁵Der Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau ist ein anwendungsorientierter Informatikstudiengang mit einer speziellen Ausrichtung auf die Internet-Technologien. ⁶Er vermittelt ein Grundwissen in Informatik, insbesondere in Softwaretechnologie, Datenbanken und Informationssystemen, Kommunikationsnetzen, Web-Architekturen, Workflow Management und Multimedia, sowie in Rechtsinformatik und Wirtschaftsinformatik. ⁷ Er verfolgt das Ziel, das methodische Wissen, die praktischen Kenntnisse und den Einblick in Anwendungen des Internet Computing zu vermitteln, die erforderlich sind, um Internet-basierte Informationssysteme sowohl innerhalb von Unternehmen und Organisationen als auch in Netzwerken zwischen solchen und an der Schnittstelle zu menschlichen Benutzern und Benutzerinnen zu gestalten, weiterzuentwickeln und optimal zu nutzen. ⁸Besonderer Wert wird auf eine enge Verzahnung von Technologie-orientierter und Anwendungs-orientierter Qualifikation gelegt.

⁹Die speziellen Berufsmöglichkeiten erstrecken sich über alle Bereiche von der produzierenden Industrie über Vertriebsorganisationen und Dienstleister bis hin zu öffentlichen Verwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Funktionieren zunehmend von Internet-Technologien abhängig ist und die dem Endverbraucher in Form von Internet-Applikationen gegenüberreten.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in Internet Computing ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

(2) Das Bachelor-Studium hat einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.

(3) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anhang 1 und 2) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass die Teilnahmeberechtigung an Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module und/oder Lehrveranstaltungen abhängig gemacht wird.

(5) Das Studium im Bachelor-Studiengang Internet Computing kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(6) ¹Im ersten und zweiten Studienjahr sind jeweils ein obligatorisches Beratungsgespräch zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. ²Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Informatik und Mathematik durchgeführt.

(7) Prüfungen zu einem Modul werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 abgelegt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik und Mathematik das zuständige Organ.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. ³Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG und § 13 der Grundordnung der Universität Passau.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er oder sie eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern oder Prüferinnen und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Prüferinnen. ³Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ⁴Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und dem Studiendekan oder der Studiendekanin über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Prüfungs- und Studienordnung.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten oder die Kandidatin in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. ³In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 hinzuweisen. ⁴Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 4 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen Hochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 45 betragen zuzüglich 15 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und deren Präsentation. ²Die Anerkennung der Bachelor-Arbeit ist generell ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Internet Computing an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Internet Computing nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichwertige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

(2) Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an.

§ 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) ¹Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Für jede bestandene Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt.

(2) Die Prüfungen werden abgelegt in Internet Computing, Informatik, Mathematik, Rechtsinformatik und Wirtschaftsinformatik.

(3) ¹Die Prüfung für ein Modul kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. ²Typische Prüfungsleistungen sind bei einer Vorlesung die Semesterabschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung, bei einem Praktikum die erstellte Software, die Ausarbeitung und die Präsentation und bei einem Seminar die Ausarbeitung und die Präsentation.

(4) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten oder der dafür verantwortlichen Dozentin vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekannt gemacht werden.

(5) ¹Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle in Anhang 1 und 2. ²In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(2) ¹Durch die Klausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Prüfer oder die verantwortliche Prüferin; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(6) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(7) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer oder Beisitzerinnen sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen von allen bewertet.

(2) Je Kandidat oder Kandidatin soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und von Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin unterzeichnet.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes Problem des Internet Computing innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen. ²Der Bachelor-Arbeit schließt sich eine Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer an.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Internet Computing;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in Anhang 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelor-Arbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor-Arbeit in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Informatik und Mathematik ausgegeben und betreut werden. ²Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin an der Fakultät für Informatik und Mathematik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(6) Hat sich ein Kandidat oder die Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.

³Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Bachelor-Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁶Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) ¹Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der fristgerechten Abgabe korrigiert und gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. ²Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen. ³Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelor-Arbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Fristüberschreitungen

(1) Ein Studierender oder eine Studierende kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er oder sie angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.

(2) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG hat der oder die Studierende bis zum Ende des zweiten Semesters aus den Modulkatalogen nach Anhang 1 und 2 mindestens 20 ECTS-Punkte zu erreichen. ²Andernfalls

ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist.

(3) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt worden sein. ²Legt ein Studierender oder eine Studierende ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters ab oder fertigt er oder sie die Bachelor-Arbeit nicht bis zum Ende des achten Semesters an, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Hat ein Studierender oder eine Studierende ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als	50 ECTS-Punkte
nach sieben Semestern weniger als	110 ECTS-Punkte

erreicht, so hat er die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 bis 4) geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser oder diese kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁴Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, oder eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder von der Prüfe-

rin oder vom Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer oder Prüferinnen. ²Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

³Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen arithmetisch exakt gebildet, wobei die in Anhang 3 aufgeführten Module mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte und die Bachelor-Arbeit und ihre Präsentation mit dem Doppelten ihrer ECTS-Punkte einbezogen werden. ⁴Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

⁵Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer oder die Prüferin vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.

(4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 4.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 nachzuweisenden ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Im Rahmen der in Satz 2 genannten Frist kann der Versuch zum Erwerb der ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(3) ¹Eine nach Abs. 2 Satz 2 nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 4 Abs. 2 nachzuweisenden ECTS-Punkte zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²§ 13 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch bestandene Prüfungsleistungen in anderen im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

§ 18

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Bachelor-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1 und 2) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen oder deren Stellvertreter oder von dessen oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat oder die Kandidatin auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung über die von ihm oder ihr erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Stu-

diengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender, der Teile des Studiengangs absolviert hat, oder eine Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.

(3) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gemäß Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) ¹Ein Antrag nach Art. 51 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. ²Dieser oder diese entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem oder der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden. ³Die Anträge können - sofern sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. ⁴Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 19

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. ³Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG).

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1

und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

§ 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau vom 10. November 2005 (vABIUP S. 229), geändert durch Satzung vom 23. November 2006 (vABIUP S. 143), außer Kraft.
- (3) ¹Nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau vom 10. November 2005 (vABIUP S. 229), geändert durch Satzung vom 23. November 2006 (vABIUP S. 143), von Studierenden bereits erworbene ECTS-Punkte behalten ihre Gültigkeit. ²Sofern der Vollzug dieser Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall eine Schlechterstellung von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Internet Computing eingeschrieben sind, bewirkt, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag durch geeignete Maßnahmen diesen Nachteil auszugleichen.

Anhang 1: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Wintersemester

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1.WS	Einführung in Internet Computing	3V+2Ü	7
	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Grundlagen der Mathematik I	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
2.SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
	Proseminar in Internet Computing	2S	3
	Grundlagen der Mathematik II	2V+1Ü	5
	Rechtsinformatik	2V	4
3.WS	Software Engineering	2V+1Ü	5
	Programmierung II	2V+2Ü	6
	Rechnernetze I	2V+2Ü	6
	Theoretische Informatik I	2V+1Ü	5
	Strategisches Informationsmanagement	2V+2Ü	5
	Einführung in das Internetrecht	2V	4
4.SS	Web-Engineering	2V+2Ü	6
	Grundlagen der IT-Sicherheit	2V+1Ü	5
	Datenbanken und Informationssysteme	4V+2Ü	9
	Geschäftsprozessmanagement	2V+2Ü	5
	Datenschutz und IT Sicherheitsrecht	2V	4
5.WS	SE Praktikum für Internet Computing	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für IC	1Pr	1
	Wahlpflicht Internet Computing *	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	2V+1/2Ü	5
	Wahlpflicht Rechtsinformatik	2V+1Ü/2P	5
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
6.SS	Wahlpflicht Internet Computing *	3V+2Ü	7
	Seminar Internet Computing	2S	4
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Bachelorarbeit		12
	Präsentation der Bachelorarbeit	2Pr	3
	Summe		180

Wahlpflichtfächer IC (mindestens 12 ECTS) z.B.:

Intelligente Technische Systeme (7), Rechnernetze II (6), Präferenzen und Ranking in Informationssystemen (7), Data-Warehouses und Data Mining (7), Logik für Informatiker (5),

Praktische Parallelprogrammierung (7), Moderne Programmierparadigmen (6), Rechnerstrukturen (6), Effiziente Algorithmen (7), Praktikum Sicherheits-Infrastrukturen (12), Objektorientierte Programmierung (7)

Schlüsselqualifikation (Auswahl aus) z.B.:

a) Englisch für Informatiker	3 ECTS-Punkte
b) Gründungsmanagement	3 ECTS-Punkte
c) Gewerblicher Rechtsschutz	3 ECTS-Punkte
d) Betriebswirtschaftslehre für Juristen	3 ECTS-Punkte
e) Kommunikations- und Präsentationstechniken	3 ECTS-Punkte
f) Softskills für Informatiker	3 ECTS-Punkte

Anhang 2: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Sommersemester

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1. SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
2.WS	Einführung in Internet Computing	3V+2Ü	7
	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung II	2V+2Ü	6
	Software Engineering	2V+1Ü	5
	Grundlagen der Mathematik I	2V+1Ü	5
3.SS	Web-Engineering	2V+2Ü	6
	Grundlagen der IT-Sicherheit	2V+1Ü	5
	Datenbanken und Informationssysteme	4V+2Ü	9
	Proseminar in IC	2S	3
	Grundlagen der Mathematik II	2V+1Ü	5
	Rechtsinformatik	2V	4
4.WS	SE Praktikum für Internet Computing	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für IC	1Pr	1
	Theoretische Informatik I	2V+1Ü	5
	Rechnernetze	2V+2Ü	6
	Strategisches Informationsmanagement	2V+2Ü	5
	Einführung in das Internetrecht	2V	4
5.SS	Wahlpflicht Internet Computing	3V+2Ü	7
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Seminar Internet Computing	2S	4
	Geschäftsprozessmanagement	2V+2Ü	5
	Datenschutz und IT Sicherheitsrecht	2V	4
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
6.WS	Wahlpflicht Internet Computing	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	2V+1/2Ü	5
	Wahlpflicht Rechtsinformatik	2V+1Ü/2P	5
	Bachelorarbeit		12
	Präsentation der Bachelorarbeit	2Pr	3
	Summe		180

Anhang 3: Module gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3

Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 nur mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte berücksichtigt:

- Einführung in Internet Computing
- Grundlagen der Informatik
- Programmierung I
- Grundlagen der Mathematik I
- Grundlagen der Mathematik II
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Datenmodellierung
- Rechnerarchitektur

Anhang 4: Umrechnung von Noten

¹Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet.

²Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

³Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.I-10.3950/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.